

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 137329	0351 81920	14.12.2020

Tagesbrief 94/20 vom 14.12.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020**
- **Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung**
- **Umgang mit vertraglich gebundenen GTA-Partnern**
- **Bundesverfassungsgericht und Sächsisches Obergericht bestätigen Verbot einer Großdemonstration von „Querdenken 351“ am 12. Dezember 2020 in Dresden**
- **Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung**
- **Elternbeiträge während der Schließzeit**
- **Ausgestaltung der Notbetreuung in der Kinderbetreuung**
- **Antigen-Schnelltests in Einrichtungen und Diensten**
- **Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen**
- **Hilfen für von den erweiterten Schließungen betroffene Unternehmen (verbesserte Überbrückungshilfe III)**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

1. Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020

Als **Anlage 1** stellen wir Ihnen den gestern gefassten Beschluss zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Verfügung.

Im Ergebnis dieses Beschlusses werden nach unserer Kenntnis kurzfristig einige Änderungen bzw. Ergänzungen in der seit heute geltenden Sächsischen Corona-Schutzverordnung mit Wirkung zum 16. Dezember 2020 vorgenommen werden. Bis dahin gelten die bereits bekannten Regelungen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

Ab heute bis zum 10. Januar 2021 gilt die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO). Wir haben dazu am 11. Dezember 2020 mit [Tagesbrief 93/20](#) informiert.

Wir gehen davon aus, dass diese Verordnung kurzfristig weitere Anpassungen aufgrund der Beschlüsse auf Bundesebene erfahren wird, siehe Punkt 1.

Die Gebote und Regelungen der SächsCoronaSchVO gelten unmittelbar.

Auf einige wesentliche Regelungen möchten wir gesondert hinweisen bzw. aus unserer Sicht Auslegungshilfen geben. **Dabei handelt es sich um unsere derzeitige Einschätzung auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes.** Eine Haftung dafür übernehmen wir nicht.

Wir erwarten zeitnah eine Anpassung der [FAQ](#) der Staatsregierung. Konkrete Fragen und Einzelfälle können an die dafür eingerichtete Auskunftsstelle beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) (Telefonhotline 0800-1000-214) gerichtet werden.

Zu § 1 Grundsätze

Es gelten weiterhin die bekannten Abstands- bzw. Hygieneregeln und die dringende Aufforderung zur Reduzierung von Kontakten. Die bisher formulierte Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird konkretisiert in § 3 dargestellt.

Zu § 2 Kontaktbeschränkungen

Grundsätzlich sind nur Zusammenkünfte von maximal fünf Personen aus zwei Hausständen erlaubt. Kinder unter 14 Jahren werden in dieser Zählung nicht berücksichtigt.

Über die Weihnachtstage ist für den begrenzten Zeitraum 23. Dezember 12 Uhr bis 27. Dezember 12 Uhr eine Erweiterung auf insgesamt zehn Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis vorgesehen. Auch hierbei werden Kinder unter 14 Jahren nicht gezählt. Diese sächsische Regelung weicht von den gestrigen Verabredungen der Bundesebene ab und soll angeglichen werden.

Zu § 2a Kirchen, Religionsgemeinschaften, Eheschließungen und Beerdigungen

Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 gelten nicht für diese genannten Zusammenkünfte und Anlässe, sondern die in der Spezialnorm aufgeführten Bestimmungen. Dabei geht es um die reine, begrenzte Zeremonie, anschließende Feierlichkeiten sind von der Spezialnorm nicht erfasst.

Zu § 2b Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der Unterkunft, gemeint ist die eigene Häuslichkeit und auch vorübergehende Unterbringung im Rahmen von zulässigen Besuchen, ist aus den aufgezählten triftigen Gründen erlaubt.

Hierbei konnten wir erreichen, dass auch Besuche von Angehörigen in Einrichtungen - abweichend vom Entwurf - als triftiger Grund gelten.

Zu § 2c Ausgangssperre

Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages wird die Ausgangsbeschränkung durch eine Ausgangssperre verschärft. Das Verlassen der Unterkunft ist dann nur aufgrund eines nochmals verengten Kataloges von triftigen Gründen erlaubt.

Die vorgesehene Öffnung zu Silvester (Abs. 1 Nr. 13) könnte aufgrund der Beschlüsse auf Bundesebene wieder zurückgenommen werden.

Zu § 2d Alkoholverbot

In der Öffentlichkeit darf Alkohol weder ausgeschenkt noch konsumiert werden. Lediglich der Abverkauf in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältern ist erlaubt. Bezweckt wird damit nur ein Konsum in der eigenen Häuslichkeit bzw. bei zugelassenen Zusammenkünften nach § 2.

Zu § 3 Mund-Nasenbedeckung

Grundsätzlich besteht in der Öffentlichkeit die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, wenn sich Menschen begegnen. Diese Konstellation liegt in den vorgegebenen Fällen nach Abs. 1 vor und ist somit verbindlich. Im übrigen öffentlichen Raum kommt es auf die Begegnung von Menschen an.

Unsere wiederholten Vorschläge zur Spezifizierung der Anforderungen an eine Mund-Nasenbedeckung sowie an die Glaubhaftmachung von Befreiungssattesten wurden nicht aufgegriffen.

Zu § 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Der Ordnungsgeber bringt zum Ausdruck, dass die Grundversorgung mit den Waren des täglichen Bedarfs gesichert bleibt und alle übrigen, darüberhinausgehenden Angebote untersagt sind. Demnach sind die geöffneten Handelsgeschäfte auf ihr Kernangebot zu reduzieren. Es soll vermieden werden, dass die offenen Geschäfte die Waren der geschlossenen Geschäfte ersetzen.

Dienstleistungen bleiben grundsätzlich geöffnet (zu schließende Dienstleistungen finden sich in Absatz 2). **Friseure** dürfen noch öffnen. Die Schließung der Friseurläden aufgrund der Beschlüsse auf Bundesebene von gestern ab dem 16. Dezember wurde bereits vom Freistaat angekündigt.

Wir konnten erreichen, dass **Wertstoffhöfe** offen bleiben dürfen. **Baumärkte** sind geschlossen. Der Verkauf von Baustoffen, Materialien etc. an gewerbliche Abnehmer soll weiterhin möglich sein.

Ebenso dürfen **Kfz- und Fahrradwerkstätten** zur Reparatur öffnen, aber keinen Verkauf anbieten. **Blumenläden** dürfen nicht öffnen. Erlaubt ist der Verkauf nur für Betriebe, die auch selbst Blumen bzw. Pflanzen anbauen, Gärtnereien zum Beispiel.

Märkte sind auf sogenannte Frischemärkte in ihrem Angebot beschränkt, alle übrigen bleiben untersagt.

Zulässig ist der **Versandhandel** aller Waren. Geschäfte, die für den Kundenverkehr schließen müssen, dürfen ihre Waren ausliefern. Ein Abholen im Geschäft von bestellter Ware durch die Kunden (sog. „click and collect“) ist nicht erlaubt.

Die zulässige Abholung beschränkt sich auf Speisen und Getränken, vgl. Abs. 2 Nr. 23.

Sportstätten sind grundsätzlich geschlossen. Diese dürfen lediglich von Profi- oder Leistungssportlern genutzt werden, Abs. 2 Nr. 8.

Zu § 5

Die zulässige Anzahl gleichzeitig anwesender Kunden in Handelsgeschäften ist im Eingangsbereich auszuweisen.

Zu § 7 Besuchsregelungen in Einrichtungen

Besuche in Einrichtungen sowie das Verlassen durch die Bewohner sind weiterhin zu ermöglichen. Besucher müssen dafür einen Antigen-Schnelltest mit negativem Befund in der Einrichtung absolvieren oder sie verfügen über ein aktuelles vorliegendes negatives Ergebnis eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden).

Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden grundsätzlich geschlossen. Ein Betreten ist nur unter strengen Hygienebedingungen und der Notwendigkeit nach § 7 Abs. 5 zulässig.

Zu § 8 Maßnahmen der kommunalen Behörde

Verschärfende Maßnahmen sind auf regionaler Ebene möglich, wenn diese notwendig sind. Abweichungen von der Verordnung können erlassen werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 liegt und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie nicht mehr erforderlich sind.

Zu § 9 Versammlungen

Die zulässige Teilnehmeranzahl an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes wird in einem Stufensystem abhängig von der Inzidenz geregelt. Ausnahmen sind möglich, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist (Absatz 4).

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Der Verstoß gegen die Tragepflicht einer MNB in kommunalen Gremien wird neu mit einem Bußgeld belegt, § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Umgang mit vertraglich gebundenen GTA-Partnern

In Nr. 2 des Tagesbriefes 93/20 vom 11. Dezember 2020 hatten wir weitere Informationen zum Umgang mit vertraglich gebundenen GTA-Kräften angekündigt.

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) nunmehr über die Fortsetzung der Zahlungen an außerschulische Partner, die aufgrund der Kon-

takteinschränkungen keine Ganztagsangebote (GTA) an Schulen durchführen können, erste Informationen übermittelt.

Danach werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Vom 2. November 2020 bis einschließlich 18. Dezember 2020

Die GTA mit externen Vertragspartnern können wegen der Einschränkungen in den Schulen nicht durchgeführt werden. Die Zahlungen für Personalaufwand aufgrund von bestehenden Verträgen werden in diesem Zeitraum grundsätzlich unverändert fortgesetzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die frei gewordenen Zeiteile für Ersatztätigkeiten, wie etwa die Vor- und Nachbereitung der GTA oder individuelle Fortbildung zur Thematik genutzt wurden.

b) Weitere Regelungen nach dem 18. Dezember 2020

GTA-Verträge beruhen grundsätzlich auf Leistung und Gegenleistung. Der Leistungsanspruch entfällt, wenn die GTA-Kraft aus persönlichen, schulischen oder örtlichen Gründen keine Angebote durchführen kann. Eine Ausnahmeregelung unter Anerkennung von Ersatztätigkeiten wie sie im Frühjahr dieses Jahres und nunmehr bis einschließlich 18. Dezember 2020 vorgesehen ist, ist über diesen Zeitraum hinaus jedoch nicht länger möglich.

Insbesondere für die erste Woche nach den regulären Ferien ab dem 4. Januar 2021 kann damit keine Abrechnung aufgrund der geplanten GTA mehr erfolgen. Eine Kündigung der GTA-Verträge ist in der Regel nicht notwendig, da diese regelmäßig eine Abrechnung nur aufgrund tatsächlich durchgeführter Angebote vorsehen. Es erscheint jedoch empfehlenswert, die GTA-Partner über die Regelung zu informieren.

Eine Fortführung der GTA ab Januar 2021, insbesondere mit externen Partnern, ist abhängig vom Infektionsgeschehen und den daraus resultierenden rechtlichen Regelungen. Für Januar 2021 hat das SMK weitere Informationen angekündigt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Bundesverfassungsgericht und Sächsisches Obergericht bestätigen Verbot einer Großdemonstration von „Querdenken 351“ am 12. Dezember 2020 in Dresden

In Nr. 4 des Tagesbriefes 90/20 vom 8. Dezember 2020 hatten wir über das Verbot einer Großdemonstration von „Querdenken421Bremen“ am 5. Dezember 2020 durch das Bundesverfassungsgericht und das OVG Bremen informiert.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2020 die Beschwerde des Veranstalters gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Dezember 2020 - 6 L 938/20 – zum Verbot einer Großdemonstration von „Querdenken 351“ am 12. Dezember 2020 in Dresden zurückgewiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Verbot bestätigt. Der Eilantrag des Veranstalters wurde abgelehnt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

5. Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Im Anschluss an seine Bitte vom 2. Dezember 2020 und das Schreiben unseres Präsidenten, Herrn Oberbürgermeister Wendsche, vom 3. Dezember 2020 hat sich am Wochenende Herr Staatsminister Prof. Dr. Wöller erneut mit der dringenden Bitte um Unterstützung der Städte und Gemeinden beim Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an den SSG gewandt. Konkret geht es darum, die Bevölkerung zur Beachtung der geltenden Corona-Schutz-Regeln anzuhalten und ggf. die Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte beim Vollzug der Bußgeldvorschriften durch Vollzugshilfe zu unterstützen. Damit können die Städte und Gemeinden einen wichtigen Beitrag leisten, das hohe Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen einzudämmen. Für weitere Einzelheiten möchten wir auf das Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Wendsche vom 3. Dezember 2020 verweisen, das über die Kreisverbandsvorsitzenden an alle Städte und Gemeinden gegangen ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

6. Elternbeiträge während der Schließzeit

Wie in einer Pressekonferenz am vergangenen Freitag durch Herrn Staatsminister Piwarz angekündigt, sollen Gespräche zwischen der kommunalen Ebene und dem Freistaat zum Umgang mit den Elternbeiträgen während der Schließung der Kindertageseinrichtungen stattfinden. Wir empfehlen, das Ergebnis dieser Gespräche zunächst abzuwarten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

7. Ausgestaltung der Notbetreuung in der Kinderbetreuung

Mit Tagesbrief 93/20 vom 11. Dezember 2020 hatten wir die „*Gemeinsamen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Notbetreuung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung*“ übermittelt.

Ergänzend dazu hat das SMK eine Seite mit häufig gestellten Fragen (FAQ) veröffentlicht, die unter folgendem Link erreichbar ist: <https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-notbetreuung-8440.html>.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

8. Antigen-Schnelltests in Einrichtungen und Diensten

Das SMS weist in einem Schreiben (**Anlage 3**) auf das besondere Schutzerfordernis von Bewohnern in Einrichtungen hin. Um trotzdem Besuche zu ermöglichen, sind Schnelltests und Masken einzusetzen, vgl. auch § 7 SächsCoronaSchVO.

Dafür wurden vom SMS eine Reihe von Informationen zusammengestellt (Auszüge in der **Anlage 4**). Weiterhin stehen Beratungsmöglichkeiten durch Spezialisten des mdk: corona-pflegteam@mdk-sachsen.de zur Verfügung.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

9. Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen

Die Allgemeinverfügung Hygiene wurde auf die aktuelle Corona-Schutzverordnung angepasst und kann unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

10. Hilfe für von den erweiterten Schließungen betroffene Unternehmen (verbesserte Überbrückungshilfe III)

Der Deutsche Städtetag (DST) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) haben uns die beigefügten **Hinweise des BMF/BMWi zur verbesserten Überbrückungshilfe III** vom 12. Dezember 2020 (**Anlage 5**) zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahme ist in der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen/Ministerpräsidenten der Länder am 13. Dezember 2020 unter Nr. 14 beschlossen worden. Die **Überbrückungshilfe III** setzt die **Überbrückungshilfe II** fort, jedoch mit inhaltlichen Erweiterungen.

Zum besseren Verständnis möchten wir auf folgende Zusammenhänge hinweisen:

- Die **Überbrückungshilfe II** war ursprünglich für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen, daran zeitlich anschließen sollte sich die **Überbrückungshilfe III**. Bereits Anfang Dezember hatte der Bund in die Überbrückungshilfe III aber auch diejenigen indirekt betroffenen Unternehmen aufgenommen, die wegen eines Umsatzeinbruchs von weniger als 80 % nicht von der Novemberhilfe/Dezemberhilfe des Bundes erfasst werden, wenn sie einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 % erlitten haben. Weiterhin erfolgte eine Erweiterung um neue Branchen (u. a. kleinere Unternehmen und Solo-Selbständige mit Umsatzeinbrüchen mit alternativen Berechnungsmöglichkeiten).
- Die infolge der nunmehr beschlossenen Erweiterung des Lockdowns ab dem 16. Dezember 2020 direkt und indirekt neu betroffenen Unternehmen nehmen an der **Überbrückungshilfe III** teil. Von einer Teilnahme dieser Unternehmen an der Dezemberhilfe des Bundes ist derzeit nicht die Rede.
- Private Unternehmen konnten bei direkter Betroffenheit bzw. bei indirekter Betroffenheit und Umsatzeinbrüchen von mindestens 80 % infolge der seit dem 2. November 2020 geltenden Schließungen Leistungen sowohl aus der **Novemberhilfe/Dezemberhilfe des Bundes** als auch aus der **Überbrückungshilfe II** beantragen. In diesem Fall finden je nach Reihenfolge der Antragstellungen Anrechnungen statt (Einzelheiten sind Nr. 4.1 der FAQ zur Novemberhilfe zu entnehmen).
- **Kommunale Unternehmen** - unabhängig von ihrer Organisationsform - nehmen an der **Novemberhilfe/Dezemberhilfe des Bundes** teil (vgl. Tagesbrief 89/20 und Nr. 2 Abs. 2 der Vollzugshinweise des Bundes).
- Kommunale Unternehmen waren jedoch von der Überbrückungshilfe II **ausgeschlossen** (Nr. 1.1 FAQ Überbrückungshilfe II sowie dort Fußnote 6).
- Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Verlängerung der Novemberhilfe/Dezemberhilfe des Bundes nicht geplant.
- Es ist somit klärungsbedürftig, ob die kommunalen Unternehmen an der **Überbrückungshilfe III** des Bundes partizipieren werden. Der SSG wird diese Fragestellung an den DST und DStGB herantragen. Unabhängig von der Situation der kommunalen Unternehmen ist die Situation kritikwürdig, dass die vollständige Bewilligung bzw. Endbewilligung bei Anträgen auf Gewährung der Novemberhilfe/Dezemberhilfe über das Bundesportal zurzeit an technischen Voraussetzungen scheitert.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mischa Woitscheck', is positioned above the printed name.

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen